

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

---

**Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg**

---



DER SENAT VON BERLIN  
RBm – Skzl II B 1 –  
Tel.: 9026 2550

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

---

über Senatskanzlei – GSen –

Vorblatt  
Vorlage - zur Beschlussfassung -

über  
Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg

---

A. Problem:

Wesentlicher Inhalt des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-Staatsvertrag) ist die Anpassung an die aktuellen rechtlichen und technischen Entwicklungen. Mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurden der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für seine Rundfunk- und Telemedienangebote konkretisiert sowie Verfahrensvorschriften für neue und veränderte Telemedien festgelegt. Die dadurch erforderlichen Änderungen des RBB-Staatsvertrages betreffen im Wesentlichen die Präzisierung des Auftrags des Rundfunk Berlin-Brandenburg für seine Angebote sowie Verweise auf mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu eingeführte Vorschriften.

Weiterhin wird entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen dem Rundfunk Berlin-Brandenburg und der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH der Verzicht des Rundfunk Berlin-Brandenburg auf unmittelbare Gegenleistungen bei der Beteiligung an der Filmförderung auch staatsvertraglich klargestellt.

Bei der Entsendung der Mitglieder in den Rundfunkrat wird nun zur Förderung der Gleichstellung zwingend ein Wechsel von Männern und Frauen vorgeschrieben, sofern eine andere Person als Nachfolger eines Mitglieds entsandt wird.

Eine weitere Neuerung besteht in der staatsvertraglichen Verankerung der Freienvertretung.

Schließlich wurden sprachliche sowie redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg soll zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Zur Umsetzung in geltendes Recht bedarf es der Zustimmung des Parlaments zu dem von den Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg am 30. August 2013/11. September 2013 unterzeichneten Staatsvertrages sowie der Ratifizierung aufgrund dieses Zustimmungsgesetzes.

B. Lösung:

Das Abgeordnetenhaus stimmt dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg durch Gesetz zu.

C. Alternative:

Keine.

D. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg:

Der Staatsvertrag dient der Fortentwicklung der gemeinsamen Rundfunkanstalt Berlin-Brandenburg und damit der Zusammenarbeit der beiden Länder.

G. Zuständigkeit:

Regierender Bürgermeister – Senatskanzlei –

DER SENAT VON BERLIN  
RBm – Skzl II B 1 –  
Tel.: 9026 2550

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz  
zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die  
Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und  
Brandenburg**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Zustimmung zu dem Staatsvertrag**

Dem am 30. August 2013/11. September 2013 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2  
Bekanntmachungserlaubnis**

Der Regierende Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg in der vom Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des

Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg an geltenden Fassung bekannt zu machen.

### § 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

A. Begründung:

I. Begründung zum Gesetzentwurf

1. Allgemeines

Der von den Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg vereinbarte Staatsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Transformation in Berliner Landesrecht durch dieses Zustimmungsgesetz und der Ratifizierung aufgrund dieses Gesetzes, die durch Austausch der Ratifikationsurkunden zu erfolgen hat.

2. Einzelbegründung

a) zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Er wird als Anlage zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben.

b) zu § 2

Die Regelung setzt Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrages um, in dem sie die Stelle bestimmt, die für die Bekanntmachung zuständig ist.

b) zu § 3

Der Staatsvertrag soll am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Dieser Tag ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

II. Begründung zum Staatsvertrag

Siehe Begründung des Staatsvertrages laut Anlage.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg:

Der Staatsvertrag dient der Fortentwicklung der gemeinsamen Rundfunkanstalt von Berlin und Brandenburg und damit der Zusammenarbeit beider Länder.

Berlin, den 24. September 2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wohrleit  
Regierender Bürgermeister

**Erster Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages  
über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt  
der Länder Berlin und Brandenburg**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der  
Länder Berlin und Brandenburg**

Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002, der durch Artikel 2 des Vierten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den §§ 2 bis 6 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 2 Sitz und Regionalstudios  
§ 3 Auftrag  
§ 4 Angebote  
§ 5 Verwirklichung des Auftrags, Kooperation  
§ 6 Unzulässige Angebote, Jugendschutz, Meinungsumfragen“

- b) Die Angaben zu den §§ 28 und 29 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 28 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, Kontrolle und Haftung  
§ 29 (wegefallen)“

- c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Personalvertretung und Freienvertretung“

- d) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 (wegefallen)“

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Rundfunk“ die Wörter „und Telemedien“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
  - d) In Satz 5 werden die Wörter „ARD-Gemeinschaftsprogramm“ durch die Wörter „ARD-Gemeinschaftsangebot“ ersetzt.

3. Die §§ 3 und 4 werden durch die folgenden §§ 3 und 4 ersetzt:

### „§ 3 Auftrag

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei. Dabei stellt er sicher, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen in der Gesamtheit seiner Angebote ausgewogen und angemessen Ausdruck findet. Seine Angebote dienen der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung und erfüllen den kulturellen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zu geben. Die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg tragen der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen (wendischen) Volkes Rechnung. Die Gliederung des Sendegebietes in Länder ist auch im gesamten Angebot angemessen zu berücksichtigen.

(3) Durch seine Angebote trägt der Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und zur Förderung der gesamtgesellschaftlichen nationalen und europäischen Integration in Frieden und Freiheit und zu einer Verständigung unter den Völkern, insbesondere zum polnischen Nachbarland, bei.

(4) Bei der Gestaltung seiner Angebote berücksichtigt der Rundfunk Berlin-Brandenburg alle gesellschaftlichen Gruppierungen, insbesondere die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und die Anliegen der Familien und Kinder. Er trägt der Gleichberechtigung von Männern und Frauen Rechnung.

(5) Alle Beiträge für Informationsangebote (Nachrichten, Berichte und Magazine) sind gewissenhaft zu recherchieren; sie müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteure und Redakteurinnen sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, in Zielvorgaben zu konkretisieren, wie er seinen Auftrag erfüllen wird. Die Zielvorgaben werden alle zwei Jahre fortgeschrieben. Der Intendant oder die Intendantin berichtet jeweils nach zwei Jahren, wie die Zielvorgaben umgesetzt worden sind. Die Zielvorgaben und der Bericht werden veröffentlicht.

(7) Zur Erfüllung des Auftrags sind angebotsgestaltende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch auf der Grundlage von freien Mitarbeiterverhältnissen oder befristeten Arbeitsverhältnissen heranzuziehen.

### § 4 Angebote

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages Rundfunkprogramme (Hörfunk und Fernsehen) nach Maßgabe von Absatz 2 und bietet Telemedien nach Maßgabe von Absatz 3 an (gemeinsam „Angebote“ genannt).

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet folgende Rundfunkprogramme:

1. ein Landesfernsehprogramm für Berlin und Brandenburg mit regionalen Auseinanderschaltungen, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme;
2. für Berlin und Brandenburg vier Hörfunkprogramme, die jeweils einen der folgenden Schwerpunkte haben müssen:
  - Kultur,
  - Nachrichten und Information,
  - Inhalte für ein jüngeres Publikum,
  - populäre Musik, Information und Unterhaltung;
3. für Brandenburg ein regionales Hörfunkprogramm und für Berlin ein regionales Hörfunkprogramm sowie ein Hörfunkprogramm mit dem Schwerpunkt kulturelle Vielfalt.

(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg bietet Telemedien gemäß § 11d bis § 11f Rundfunkstaatsvertrag an. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag durchgeführten Verfahrens zulässig.

(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat sicherzustellen, dass Berlin und Brandenburg gleichwertig unter Berücksichtigung der regionalen Programmbedürfnisse versorgt werden. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens errichten und betreiben.

(5) Der Gleichwertigkeit der Versorgung steht nicht entgegen, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg die analoge terrestrische Versorgung ganz oder teilweise einstellt, um den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.

(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung ausschließlich digital verbreiteter Rundfunkprogramme ist unzulässig. Die Durchführung von oder die Beteiligung an Pilotprojekten und Betriebsversuchen mit neuen Techniken und Angeboten ist zulässig.

(7) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt veröffentlichen.

(8) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann sich im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung an Maßnahmen der Filmförderung beteiligen, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen darf.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Programmauftrags“ durch das Wort „Auftrags“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „seiner Aufgaben“ durch die Wörter „seines Auftrags“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Er kann zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere bei der regionalen Berichterstattung aus Berlin und Brandenburg, mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten.“

d) In Absatz 3 wird das Wort „Rundfunkproduktionen“ durch das Wort „Produktionen“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentlicht-rechtlichen Rundfunk“ die Wörter „sowie auf öffentlich-rechtliche Telemedien“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

## § 7 Werbung und Sponsoring

(1) In den Rundfunkprogrammen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind Werbung und Sponsoring nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages statthaft.

(2) Hinweise des Rundfunk Berlin-Brandenburg auf eigene Rundfunkprogramme und Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Rundfunkprogrammen und Sendungen abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken sowie gesetzliche Pflichthinweise gelten nicht als Werbung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „Programms“ durch das Wort „Rundfunkprogramms“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachen in Druckwerken und Telemedien bleiben unberührt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Programm“ durch die Wörter „zu den Angeboten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird“ durch die Wörter „eine Beschwerde zu einem

Angebot, in der die Verletzung des Auftrags behauptet wird (Programmbeschwerde)" ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Programmbeschwerde“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Sendung“ die Wörter „oder nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Angebots“ eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Sendungen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In entsprechender und geeigneter Weise ist für Telemedien und Fernsehtext sicherzustellen, dass der Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung des Auftrags und berät den Intendanten oder die Intendantin in allgemeinen Angebotsangelegenheiten. Eine Kontrolle einzelner Angebote durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung bzw. Veröffentlichung ist nicht zulässig.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6.“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 6.“ ersetzt.
  - bb) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:

„8. Beschlussfassung über Telemedienkonzepte nach § 11f Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages, Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11f Abs. 5 bis 7 des Rundfunkstaatsvertrages,  
9. Erlass von Richtlinien nach §§ 11e, 11f Abs. 3 und § 16f des Rundfunkstaatsvertrages.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 4 werden das Wort „programmbezogenen“ durch das Wort „angebotsbezogenen“ und das Wort „Rundfunkveranstaltern“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 5 wird das Wort „Redakteurstatus“ durch die Wörter „Statuts nach § 33 und nach § 34 Abs. 2“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

bb) In Nummer 21 wird das Wort „Ausländerbeauftragten“ durch das Wort „Integrationsbeauftragten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Programms“ durch die Wörter „der Angebote“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Entgegennahme der Berichte nach § 16c Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Prüfungsergebnisse nach § 16d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 16a des Rundfunkstaatsvertrages).“

13. In § 21 Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „seiner Aufgaben“ durch die Wörter „seines Auftrags“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg finanziert sich vorrangig aus Rundfunkbeiträgen, daneben aus Rundfunkwerbung und aus sonstigen Ertragsquellen. Angebote im Rahmen seines Auftrages gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.“

15. § 28 wird wie folgt gefasst:

## „§ 28

Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, Kontrolle und Haftung

Auf kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg an Unternehmen, auf die Kontrolle seiner kommerziellen Tätigkeiten und Beteiligungen sowie auf die Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen finden die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrages Anwendung.“

16. In § 31 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 8“ ersetzt.
17. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Personalvertretung“ die Wörter „und Freienvertretung“ angefügt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Intendant oder die Intendantin schafft für die vom Rundfunk Berlin-Brandenburg beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a Tarifvertragsgesetz eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Näheres regelt ein Statut, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
18. In § 37 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
19. In § 39 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Senat von Berlin übt die Rechtsaufsicht als Erster aus.“
20. § 40 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Potsdam, den  
Für das Land Brandenburg  
Dietmar Woidke  
Der Ministerpräsident

Berlin, den  
Für das Land Berlin  
Klaus Wowereit  
Der Regierende Bürgermeister

**Protokollerklärung beider Länder zu § 34 Absatz 2 des RBB-Staatsvertrages:**

Die Länder kommen angesichts der Bedeutung der für den RBB tätigen arbeitnehmerähnlichen Personen überein, § 34 Absatz 2 spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Zu prüfen ist, ob das Ziel erreicht wurde, die Freienvertretung unter Berücksichtigung der Programmautonomie des RBB zu stärken.

**Begründung  
zum Ersten Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen  
Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg  
  
(Erster RBB-Änderungsstaatsvertrag)**

**A. Allgemeines**

Die Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg haben am 30. August 2013/11. September 2013 den Ersten RBB-Änderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Im Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist, werden im Schwerpunkt neue Begriffsbestimmungen im Bereich des Rundfunks getroffen und der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für seine Rundfunkangebote und Telemedienangebote konkretisiert sowie Verfahrensvorschriften für neue und veränderte Telemedien festgelegt. Ferner werden Bestimmungen über die kommerziellen Tätigkeiten, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und deren Kontrolle und Haftung eingeführt. Insoweit dient der Zwölfe Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Umsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission gemachten Zusagen im Beihilfeverfahren E 3/2005 über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. Auf der Grundlage dieser Zusagen hat die Europäische Kommission mit Schreiben vom 24. April 2007 das Verfahren eingestellt.

Einzelne Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag erfordern eine Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-Staatsvertrag). Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Präzisierung des Auftrags des Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) für seine Angebote (§ 3 und § 4) sowie Verweise auf mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu eingeführte Vorschriften. Damit wird für den RBB ein stabiler Rechtsrahmen geschaffen, der dem geltenden und sich abzeichnenden künftigen Beihilferecht der EU im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entspricht und somit gleichzeitig seine Zukunft im digitalen Zeitalter sichert.

Anlässlich der Auftragsbeschreibung wird herausgestellt, dass es sich um eine Zwei-Länder-Anstalt handelt; ein Umstand, der im gesamten Programm seinen

Niederschlag finden muss und der bei Kooperationen mit privaten Rundfunkveranstaltern berücksichtigt werden sollte. Eine Neuerung besteht in der staatsvertraglichen Verankerung der Freienvertretung. Bei der Entsendung neuer Mitglieder in den Rundfunkrat soll künftig zur Förderung der Gleichstellung ein Wechsel von Männern und Frauen zwingend vorgeschrieben sein.

## **B. Zu den einzelnen Artikeln**

### **I.**

#### **Begründung zu Artikel 1 Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg**

##### **1. Allgemeines**

Die Anpassungen bezüglich der Begriffe Auftrag, Angebote, Telemedien, Rundfunk, Rundfunkprogramm und Sendung folgen den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen. Die geänderte Terminologie ist darauf zurückzuführen, dass sich die Angebote des RBB nicht mehr nur auf die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen (Hörfunk- und Fernsehprogramme) beschränken. Sie erstrecken sich auch auf die Veranstaltung von Telemedien. Der Begriff „Auftrag“ umfasst also sämtliche „Angebote“. Soweit diese beiden Definitionen verwendet werden, sind die Bereiche „Rundfunk und Telemedien“ gemeint. Die Wörter „Rundfunkprogramm“ oder „Sendung“ beschreiben, ausgehend von den jeweiligen Beschreibungen in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Rundfunkstaatsvertrag, ausschließlich Rundfunkangebote.

##### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

###### **Zu Nummer 1**

Die Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

###### **Zu Nummer 2**

Die Anpassungen in der Präambel folgen den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.).

###### **Zu Nummer 3**

§ 3 und § 4 werden getauscht, da der Auftrag (bisher: Programmgrundsätze) vor den Angeboten (bisher: Aufgaben) zu benennen ist.

### Zu § 3

Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird in § 3 als Grundnorm in Verbindung mit § 4 konkretisiert. Maßstab der staatsvertraglichen Formulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrages sind die mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (§§ 11 bis 11f). Sie wurden ihrerseits auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes und ausgehend von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur inhaltlichen Ausgestaltung des Begriffs des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorgenommen.

Die Anpassungen in Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3 folgen den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.). Mit Satz 4 wird § 11 Absatz 1 Satz 6 Rundfunkstaatsvertrag wörtlich übernommen.

Die Anpassungen in Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 folgen den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.). Mit Satz 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass sich der Auftrag des RBB, die Bevölkerung in Berlin *und* Brandenburg mit Rundfunk und Telemedien zu versorgen, nicht in regionalen Auseinanderschaltungen erschöpft. Die Darstellung des Stadtstaates Berlin und des Flächenstaates Brandenburg muss auch im übrigen Angebot des RBB seinen Niederschlag finden. Letzteres ist im Rahmen der Fortschreibung der Zielvorgaben gemäß § 3 Absatz 6 zu berücksichtigen.

Die erste Anpassung in Absatz 3 folgt den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.). Die Wörter „zu den polnischen Nachbarn“ werden durch die Wörter „zum polnischen Nachbarland“ ersetzt, um der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen.

Die erste Anpassung in Absatz 4 Satz 1 folgt den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.). Ausgehend von den Grundprinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention wird die Formulierung „Anliegen behinderter Menschen“ durch die Formulierung „Anliegen von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt. Die Anliegen von Menschen mit Behinderungen beziehen sich sowohl auf die inhaltliche Darstellung (Artikel 8 der

UN-Behindertenrechtskonvention) als auch auf den barrierefreien Zugang zu den Angeboten (Artikel 9, 20, 21 und 30 der UN-Behindertenrechtskonvention).

Die Anpassungen in Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 folgen den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.).

#### Zu § 4

In § 4 wird der allgemeine Auftrag des RBB aus § 3 für die einzelnen Tätigkeitsbereiche präzisiert. Gegenstände der Regelung sind in Verbindung mit §§ 11d bis f Rundfunkstaatsvertrag einschließlich verfahrensrechtlicher Fragen der Umfang und die Inhalte der Angebote des RBB.

Absatz 1 beinhaltet eine Definition des Begriffs „Angebot“ als Oberbegriff für Rundfunkprogramme und Telemedien nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages (vgl. die Ausführungen zu 1.). Soweit es um den Anwendungsbereich von Rundfunkprogrammen geht, wurde bislang über § 3 Absatz 1 RBB-Staatsvertrag auf die Begriffsbestimmungen in § 2 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag verwiesen. Daraus konnten keine Rückschlüsse auf Umfang und Inhalte der Angebote des RBB gezogen werden. Deshalb wird dieser Verweis ersetzt durch den Verweis auf § 4 Absatz 2. Telemedien sind in den Angebotsbegriff einzubeziehen, da ihre Veranstaltung zum Auftrag des RBB gemäß § 3 gehört.

Absatz 2 konkretisiert den Auftrag des RBB zur Veranstaltung von Rundfunk, indem die Rundfunkprogramme aufgezählt werden. Die Anzahl der vom RBB veranstalteten Fernseh- und Hörfunkprogramme wird mit dem Inkrafttreten des Ersten RBB-Änderungsstaatsvertrages weder erhöht noch verringert: Die Aufzählung gibt insoweit den Status Quo wieder. Eine Garantie bezüglich Anzahl und Inhalt der Angebote ist hiermit nicht verbunden. Änderungen des Auftrags bedürfen einer neuen Entscheidung des Gesetzgebers. Damit der Staatsvertragstext bei einer Änderung des jeweils aktuellen Namens des Programms nicht angepasst werden muss, wird die Aufzählung anhand des Schwerpunkts vorgenommen. In Nummer 1 werden in Bezug auf § 11b Rundfunkstaatsvertrag die Fernsehprogramme benannt, die der RBB veranstaltet. Nummer 2 und Nummer 3 beschreiben die Angebote im Hörfunk. Unter Nummer 2 sind die vier gemeinsamen Hörfunkprogramme für Berlin und Brandenburg aufgezählt. Nummer 3 führt die regionalen Hörfunkprogramme für Brandenburg und für Berlin auf. Das Hörfunkprogramm mit dem Schwerpunkt kulturelle Vielfalt, das der RBB für Berlin veranstaltet, nennt sich derzeit „Funkhaus“

Europa“. In Brandenburg ist das Programm flächendeckend über Satellit und teilweise auch über Kabel empfangbar.

In Absatz 3 Satz 1 wird festgelegt, dass der RBB Telemedien anbietet. Mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurden vor dem Hintergrund der Zusagen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission im Beihilfeverfahren E 3/2005 über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland Vorschriften zum Inhalt des Telemedienauftrages und zum Verfahren zu seiner Konkretisierung eingeführt. Insoweit wird auf die §§ 11d bis f Rundfunkstaatsvertrag verwiesen. Satz 2 übernimmt § 11c Absatz 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2 RBB-Staatsvertrag und Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 RBB-Staatsvertrag.

Der bisherige § 3 Absatz 4 RBB-Staatsvertrag wird gestrichen. Der Mediendienstestaatsvertrag ist am 1. März 2007 außer Kraft getreten (Artikel 2 des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 31. Juli 2006). Nachfolgeregelungen auf Landesebene finden sich im Rundfunkstaatsvertrag.

Absatz 6 greift den bisherigen § 3 Absatz 5 RBB-Staatsvertrag auf. Der umformulierte Satz 1 sowie die neu eingefügten Sätze 2 und 3 geben den Inhalt von § 19 Rundfunkstaatsvertrag wieder, der mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu gefasst wurde. In Satz 3 heißt es anders als in § 19 Satz 3 Rundfunkstaatsvertrag nicht „*bisher*“ ausschließlich digital verbreitete Programme, weil der RBB bislang keine ausschließlich digital verbreiteten Programme angeboten hat. Die Anpassung in Satz 4 folgt den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.).

Absatz 7 übernimmt den Inhalt des bisherigen § 3 Absatz 6 RBB-Staatsvertrag und passt ihn an § 11a Absatz 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag an. Dazu gehört die Streichung des zweiten Halbsatzes: Dass eine Aktivität des RBB zur Erfüllung des Auftrags erforderlich sein muss, versteht sich von selbst und muss deshalb nicht gesondert hervorgehoben werden.

Absatz 8 übernimmt den Inhalt von § 6 Absatz 4 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag. Vor dem Hintergrund von § 6 Absatz 4 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag regelt er darüber hinaus den zwingenden Verzicht auf unmittelbare Gegenleistungen bei der Beteiligung an der Filmförderung. Damit wird die bereits bestehende vertragliche

Vereinbarung zwischen dem RBB und der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH staatsvertraglich verankert.

#### Zu Nummer 4

Die Anpassungen in der Überschrift zu § 5 sowie in den Absätzen 1 und 3 folgen den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.).

§ 5 Absatz 2 Satz 1 präzisiert im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit privaten Rundfunkveranstaltern, wie der RBB seinen Auftrag verwirklichen kann. Der RBB hat, wie mit der Ergänzung des § 3 Absatz 2 Satz 3 zum Ausdruck gebracht wird (vgl. die Ausführungen zu Nummer 3), dafür zu sorgen, dass sein gesamtes Angebot auf die Versorgung der Bevölkerung in Berlin und Brandenburg mit Rundfunk (und Telemedien) ausgerichtet ist. Wenn es also um Berichte geht, die nicht Berlin und Potsdam bzw. deren sogenannte Speckgürtel betreffen, kann es sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anbieten, mit ohnehin vor Ort tätigen Rundfunkveranstaltern zu kooperieren.

#### Zu Nummer 5

Die Anpassung in der Überschrift zu § 6 folgt den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.).

Die Änderung in § 6 Absatz 2 Satz 1 und die Streichung von Satz 2 werden aus denselben Gründen vorgenommen wie die Streichung des bisherigen § 3 Absatz 4 RBB-Staatsvertrag (vgl. die Ausführungen zu Nummer 3, dort zu § 4 Absatz 4).

#### Zu Nummer 6

Die Anpassung in § 7 Absatz 1 folgt den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.). In Bezug auf den Verweis auf den Rundfunkstaatsvertrag enthält Absatz 1 eine weitere redaktionelle Änderung.

§ 7 Absatz 2 wird inhaltlich an § 16 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag angepasst.

#### Zu Nummer 7

Die Anpassung in § 9 Absatz 4 folgt den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.).

Der neue § 9 Absatz 7 stellt klar, dass § 9 nur die Gegendarstellung für den Bereich Rundfunk normiert. Für Telemedien gilt § 56 Rundfunkstaatsvertrag und für Druckwerke ist die Gegendarstellung in den Pressegesetzen der Länder Berlin und Brandenburg geregelt.

Zu Nummer 8

Die Anpassung in § 10 Absatz 1 folgt den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.).

Die Anpassungen in § 10 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 folgen den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1). Der Begriff der „Programmbeschwerde“ wird im Sinne einer Legaldefinition beibehalten (Absatz 2 Satz 1). Der Zusatz in Absatz 2 Satz 4 ergänzt in Bezug auf Telemedien, wann die Beschwerdefrist von zwei Monaten beginnt: Für Sendungen läuft die Frist nach ihrer Ausstrahlung, für Telemedien beginnt sie am ersten Tag nach der Veröffentlichung des Angebots.

Zu Nummer 9

Die Anpassung in § 11 Absatz 1 folgt den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.).

In § 11 Absatz 4 entfällt die Bezugnahme auf den zu streichenden § 3 Absatz 4 RBB-Staatsvertrag (vgl. die Ausführungen zu Nummer 3, dort zu § 4 Absatz 4). Stattdessen sieht die neue Formulierung für Telemedien und Fernsehtext vor, dass in entsprechender und geeigneter Weise sicherzustellen ist, dass der Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird. Was entsprechend und geeignet ist, orientiert sich an den für den Bereich Rundfunk getroffenen Regelungen der Absätze 1 bis 3 zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Sendungen.

Zu Nummer 10

Die Anpassungen in § 13 Absatz 1 folgen den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu

Punkt 1.). Der Zusatz „bzw. Veröffentlichung“ in Satz 2 ist eine Folge der in § 10 Absatz 2 Satz 4 vorgenommenen Ergänzung (vgl. Ausführungen zu Nummer 8).

Der Verweis in § 13 Absatz 2 Nummer 7 wird der neuen Nummerierung angepasst. Die Liste der in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben des Rundfunkrates des RBB wird mit den neuen Nummern 8 und 9 um die Funktionen ergänzt, die den Rundfunkanstalten bzw. deren jeweils zuständigen Gremien nach den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Bestimmungen zu den Telemedienangeboten überantwortet wurden. § 16f Rundfunkstaatsvertrag, obwohl nicht erst mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführt, wird in diesem Kontext ebenfalls aufgezählt.

Die Anpassungen in § 13 Absatz 3 Nummer 4 folgen den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.). Das bezieht sich auch auf die Ersetzung des Wortes „Rundfunkveranstalter“ durch den Begriff „Dritte“. Damit wird deutlich, dass Vertragspartner auch Telemedienanbieter sein können.

Die Ergänzung in § 13 Absatz 3 Nummer 5 folgt der Änderung in § 34 (vgl. Ausführungen zu Nummer 17).

## Zu Nummer 11

Die Änderung in § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass der korrekte Name der Landeskirche „Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ lautet. Aus demselben Grund ist in Nummer 21 das Wort „Ausländerbeauftragen“ durch das Wort „Integrationsbeauftragen“ zu ersetzen.

In § 14 Absatz 3 Satz 3 wird für die Entsendung der Mitglieder in den Rundfunkrat ein Wechsel von Männern und Frauen zwingend vorgeschrieben. Das verbindliche Rotationsprinzip ist zu beachten, sofern eine andere Person als Nachfolger eines Mitglieds entsandt wird. Hiermit soll die Gleichstellung der Geschlechter aktiv gefördert und somit dem Staatsauftrag des Grundgesetzes Rechnung getragen werden. Mit dem verbindlichen Rotationsprinzip bei der Neuentsendung wird dem Ziel der angemessenen Berücksichtigung von Frauen in Gremien Rechnung getragen, wie es im Berliner Landesgleichstellungsgesetz vorgesehen ist.

## Zu Nummer 12

Die Anpassung in § 18 Absatz 1 folgt den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.).

§ 18 Absatz 2 Nummer 4 ist aufgrund der Ergänzung des Absatzes 2 um Nummer 5 redaktionell anzupassen: Die Liste der in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben des Verwaltungsrates des RBB wird mit der neuen Nummer 5 um die Funktionen ergänzt, die den Landesrundfunkanstalten bzw. deren jeweils zuständigen Gremien nach den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Bestimmungen zu den kommerziellen Tätigkeiten der Rundfunkanstalten überantwortet wurden.

§ 18 Absatz 3 Nummer 8 und Nummer 9 sind aufgrund der Ergänzung des Absatzes 3 um Nummer 10 redaktionell anzupassen. Mit der neuen Nummer 10 wird die Liste der in Absatz 3 aufgeführten Vorhaben, denen der Verwaltungsrat zuzustimmen hat, um eine Funktion ergänzt, die den Landesrundfunkanstalten bzw. deren jeweils zuständigen Gremien nach den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Bestimmungen zu den kommerziellen Tätigkeiten der Rundfunkanstalten überantwortet wurde.

#### Zu Nummer 13

In § 21 Absatz 3 wird infolge der neuen Nummerierung eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

#### Zu Nummer 14

Die Anpassungen in § 24 Absatz 1 und Absatz 2 folgen den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.).

Die Anpassungen in § 24 Absatz 3 Satz 1 vollziehen begrifflich den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und damit die Umstellung von der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag sowie die mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.) nach. Absatz 3 wird um die Sätze 2 und 3 ergänzt, die den Inhalt von § 13 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 Rundfunkstaatsvertrag übernehmen.

#### Zu Nummer 15

Die Vorgaben des bisherigen § 28 RBB-Staatsvertrag für die Beteiligung des RBB an wirtschaftlichen Unternehmen werden gestrichen. Stattdessen wird auf die §§ 16a bis

e des Rundfunkstaatsvertrages verwiesen und die Überschrift entsprechend angepasst. Die Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligungen an Unternehmen, die Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen, die Kontrolle der kommerziellen Tätigkeit sowie die Bestimmung über den Ausschluss der Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen wurden mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingefügt. Sie gehen anderen landesrechtlichen Bestimmungen vor.

Zu Nummer 16

In § 31 Absatz 1 wird der Verweis auf den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag dessen aktueller Fassung angepasst (vgl. § 5a in Verbindung mit § 3 Absatz 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag).

Zu Nummer 17

§ 34 Absatz 2 sieht eine Verpflichtung des RBB vor, für die vom RBB beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen eine Vertretung zu institutionalisieren, wobei die Einzelheiten in einem Statut geregelt werden sollen.

Die Zahl der beim RBB regelmäßig und in einem gewissen Mindestumfang beschäftigten Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ständig gewachsen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Auftrags des RBB. Ihnen steht eine angemessene Vertretung zu, damit sie ihre Belange durch legitimierte Vertreter formulieren und gegenüber ihrem Auftraggeber vertreten können.

Die beim RBB beschäftigten Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bereits durch eine sogenannte Freienvertretung in Anlehnung an das Modell der Redakteurvertretung nach § 33 repräsentiert. Ihr gehören bis zu fünf arbeitnehmerähnlich beschäftigte Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die die arbeitnehmerähnlichen Freien Mitarbeiter selbst wählen.

Allerdings gibt es bislang keine formellen Absprachen zwischen der Anstalt und der Freienvertretung etwa in Gestalt eines Regelwerks sowie von Verfahrensvorschriften. Der Bedeutung der arbeitnehmerähnlichen Freien Mitarbeiter wird im Rahmen des RBB-Änderungsstaatsvertrages dadurch Rechnung getragen, dass die bestehende Freienvertretung staatsvertraglich und damit stärker als zuvor institutionell verankert und zudem auf eine förmliche Grundlage gestellt wird.

In der Folge sind die Überschrift sowie der bisherige Absatz 2 redaktionell anzupassen.

## Zu Nummer 18

Die Anpassung in § 37 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 folgt den mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.).

## Zu Nummer 19

§ 39 ist um den Hinweis darauf, dass der Senat von Berlin die Rechtsaufsicht als Erster ausübt, zu ergänzen. Damit wird der bisherige § 40 Absatz 15 RBB-Staatsvertrag übernommen.

## Zu Nummer 20

Sämtliche in § 40 getroffenen Übergangsregelungen können bis auf Absatz 15 entfallen. Absatz 15 wird zu § 39 Satz 3 (vgl. zu Nummer 19).

## II. **Begründung zu Artikel 2 Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

### 1. Allgemeines

Artikel 2 enthält die notwendigen Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung des geänderten Staatsvertrages.

### 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Ersten RBB-Änderungsstaatsvertrages. Absatz 2 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Ersten RBB-Änderungsstaatsvertrag geänderten RBB-Staatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.